

Stellungnahme

# Entwürfe zur Ände- rung der 44. BIm- SchV

August 2022

# 1 Einleitung

In der aktuellen Gasmangellage arbeiten die Unternehmen mit Hochdruck daran, sich auf die geänderten Energieversorgungsbedingungen einzustellen. Die deutsche Automobilindustrie unterstützt daher die Anstrengungen der Bundesregierung, die Versorgungslage zu stabilisieren und wird auch weiterhin einen Beitrag leisten, den Erdgasverbrauch zu minimieren.

Eine wichtige Maßnahme ist dabei der sogenannte Fuel Switch neben energie-erzeugende Anlagen bzw. Feuerungsanlagen insbesondere auch für sogenannte Thermoprozessanlagen (Härterei, Schmiede, Gießerei,...), Lackieranlagen und ihre Abluftreinigungen.

Am 19.08.2022 hat das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV) in diesem Zusammenhang Vorschläge zur Änderung der Verordnung über mittelgroße Feuerungs- Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen (44. BImSchV) vorgelegt. Die Änderungen dieser Verordnungen sind Bausteine, um in der angespannten Versorgungslage zu ermöglichen, sichere und zügige Verfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz durchzuführen bzw. ganz auf sie zu verzichten sowie Flexibilität für die Bewältigung von Krisenlagen und an-deren atypischen Situationen zu schaffen.

Der VDA begrüßt grundsätzlich die Vorschläge der Bundesregierung, möchte jedoch folgende Änderungen vorschlagen und weitere Maßnahmen anregen.

## 2 Änderungsvorschläge

### 2.1 Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über mittelgroße Feuerungs- Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen (44. BImSchV)

Der VDA empfiehlt die Formulierung von § 32, Absatz 3 (neu) wie folgt zu formulieren:

„Die zuständige Behörde kann auf Antrag des Betreibers Ausnahmen von den Anforderungen nach § 19 zulassen, falls unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalls diese Anforderungen nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erfüllbar sind. Ausnahmen nach Satz 1, die zu Austrittsöffnungen führen, die weniger als 10 Meter über Gelände liegen, sind nur zulässig, soweit sie wegen ~~einer plötzlichen Unterbrechung der Gasversorgung~~ **der Ausrufung einer Gaswarnstufe durch die Bundesregierung und einer damit verbundenen Mangellage** oder einer sonstigen außergewöhnlichen Notsituation vorübergehend erforderlich sind. Ausnahmen nach Satz 2 sind zu befristen.“

Die Verknüpfung mit dem Notfallplan Gas sorgt für Klarheit im Genehmigungsprozess.

Darüber hinaus empfiehlt der VDA zur Erleichterung eines Fuel Switch eine, auf die Dauer des Fuel Switch begrenzte Ausnahme hinsichtlich der Pflicht zur kontinuierlichen Messung nach § 29 Absatz 2 der 44. BImSchV aufzunehmen, die sich durch eine Ausweitung des Heizölbetriebs ergeben kann.

## 2.2 Weitere Empfehlungen zur Erleichterung des Fuel Switch bei Ausrufung einer Gaswarnstufe

Zur Förderung des Fuel Switch empfiehlt der VDA neben den vorgelegten Änderungen der Bundesregierung weitere Maßnahmen:

### Grundsätzlich

- Klarstellung im BImSchG, dass verfahrenstechnischen und materiellen Erleichterungen im Rahmen eines in der Gasmangellage vollziehenden Fuel Switch für alle Anlagentypen, auch für Thermoprozessanlagen (Härtereie, Schmiede, Gießerei,...), Lackieranlagen und ihre Abluftreinigungen und Anlagen nach „3.24er, Fahrzeug- und Motorenbau“ gelten.

### Immissionsschutz (z.B. für mobile Hotmobile; Feuerungsanlagen < 1 MW)

- Verzicht auf Ausführung der Kaminhöhe gem. §19 der 1.BImSchV.
- Entfall der Messpflichten für Luftschadstoffe gem. 1. BImSchV. Ersatzweise könnte u.U. eine Bestätigung beim Vermieter der Anlagen eingeholt werden, dass die Anlagen die Grenzwerte gem. 1. BImSchV grundsätzlich einhalten.
- Änderung der 13. BImSchV bzgl. Messtechnik und Grenzwerte ab 300h Betriebsstunden.

### Gewässerschutz

- Gemäß §2 (9) AwSV findet diese keine Anwendung beim Betrieb einer Interims-Heizölverbraucheranlage von weniger 6 Monaten. Diese Frist sollte um die erforderliche Heizperiode erweitert werden (mind. 7 Monate).
- Für Interims-Heizölverbraucheranlagen sollten keine erhöhten Anforderungen an die Abfüllfläche gestellt werden, auch wenn die Befüllhäufigkeit 4x/Jahr übersteigt.
- Akzeptanz von geeigneten organisatorischen Maßnahmen, wenn technische Anforderungen wie flüssigkeitsdichte Aufstellfläche der Tankanlage, nicht realisiert werden können.